

St. Martinj des Heilligen Byschoffs Tag nit erleggen vnd abstaten wurde, vnd doran sümmitig vnd hinderstellig erfunden wäre, daß alsdann ermelt pfleger vnd inziecher gueth sueg erlangte recht macht vnd gwaalt haben sollen vnd mügen vñß an der vnderpfandt mit gricht vnd ganth anzuegreiffen darmit so weit lang vnd sehr Procedieren vnd fahren Biß daß sye vmb all vßstendige Zinß demnach vmb daß haubtg. sambt allem rechtmeißigen Costen vnd schaden genzlich vßgericht vernüegt vnd bezalt worden sind, an ihren gueten willen vnd vernüegen. Vnd obgleichwohl Dises einen ewigen khauff vßweißt vnd sagt, so mag Doch ermelter verkhöffer seine Erben vnd nachthommen disen Kauff wohl wider Lössen vnd khauffen alle vnd iede jahr wan sye wollen vor St. johannis Baptist. oder Theüffers Tag ohne zinß dornach mit sambt dem zinß in zwey ablosungen iedoch in theiner Münz wendj nach Hoffrecht. gethreülich vnd ohne gefahr. vnd dessß zue wahrem Verthund hab ich anfangs belhennender verkhöffer mit vleiß vnd ernst erbetten den Ehrnuesten Fürsichtigen vnd weyßen Herren Jacob Ruchingern der zeit Hoff Amman des Freyen Reichs Hoff Schriefferen vnd Oberrieth daß er sein eigen Secret Insignel öffentlich hieran gehentht hat, doch thme Amman seinen Erben vnd Nachthommen in allweg ohne schaden. so geben vff St. Martinj des Heilligen Byschoffs Tag nach Christi geburt gezelt Sechzechenhundert Fünffzig dornach im Achten Jahre.

Sig.

Perg.

(Original im Pfarrhaus zu Montlingen.)

---